

## **Beschluss Ziffer 2:**

**Die von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg** am 1. Juni 2015 beschlossenen Zonenvorschriften Siedlung und die Teilzonenvorschriften Dorfkern werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Änderungen und nachstehender Auflage genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

### Änderungen:

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderungen genehmigt:

- a) Im Zonenreglement Dorfkern wird im § 2 Zoneinteilung die bei der Aufzählung versehentlich nicht aufgeführte Grundnutzung „c) Grünzone“ ergänzt. Die Uferschutzzone erhält infolge dieser Änderung den Buchstaben d).
- b) Im Zonenreglement Dorfkern wird in § 7.4 Einfriedungen und Geländer nach dem ersten Satz eingefügt: „Solche auf Sockelmauern dürfen ebenfalls bis zu 1.00 m hoch sein, sofern die Höhe der Sockelmauer über dem fertigen Niveau nicht mehr als 20 cm beträgt.“ Der Nachfolgende Satz wird zum Absatz 2 und beginnt neu „Einfriedungen und Geländer sind..“. Der letzte Satz wird zum Absatz 3 und wird folgen-dermassen ergänzt: Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten.....“
- c) Der private Erschliessungsweg auf den Parzellen Nrn. 600 und 2730 im Teilzonenplan Dorfkern wird nicht als Strassenareal ausgewiesen, sondern wird wie das angrenzende Areal als Vorplatz- resp. Hofstattbereich ausgeschieden.
- d) Der private Erschliessungsweg auf den Parzellen Nrn. 971, 902, 2777 und 2488 im Zonenplan Siedlung wird nicht als Strassenareal ausgewiesen, sondern wird wie im bisher geltenden Zonenplan als Zone W2 ausgeschieden.
- e)

### Auflage:

Der Gemeinderat wird aufgefordert, innert fünf Jahren die Ausdolung des Mühli- bachs zu realisieren sowie mittels Mutation im Zonenplan Siedlung einzutragen und durch die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen, sofern nicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung zur Belassung der Dole erteilt wird.